

Das BLN-Inventar in Kraft : verpflichtende Richtlinie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **73 (1978)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174705>

Nutzungsbedingungen

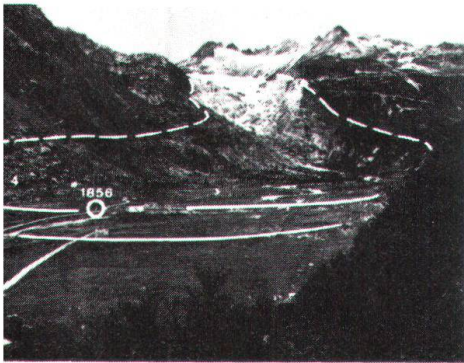
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



des Gletscherstandes, des Vegetationsganges und der Reifung der Böden. Die *Einzigartigkeit* dieser Landschaft liegt in der Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit des Gletscher- und Vegetationsganges der letzten 100 Jahre, und zwar mit geeigneter Literatur für jeden Betrachter. Ein analoges Gebiet kann niemand anbieten.

Es gibt anderswo ebenso *wirtschaftliche Pumpspeichermöglichkeiten* wie in Gletsch, wo aber nicht schützenswerte Landschaften tangiert würden. Zudem könnte man reine Speicheranlagen auf zusätzlichen Pumpbetrieb umrüsten. Die Verlegung des Trassees der Furka-Oberalp-Bahn, die bei einer Realisierung des Projektes nötig würde, scheint man mit dem Bau des *Furkabasistunnels* vorweggenommen zu haben. Würde man die Kosten von 200 Millionen Franken, die der Tunnel voraussichtlich kosten wird und die vom Steuerzahler zu berapen sind, in die Kostenberechnung des Pumpspeicherwerkes Gletsch einbeziehen, würde der Deckungsgrad der Anlage unter 0,89 sinken. Von Wirtschaftlichkeit könnte dann wirklich keine Rede mehr sein.

Schlussfolgerungen

Besteht längerfristig gesehen ein erhebliches Bedürfnis nach *Spitzenenergie* (bei vorhandener überschüssiger Bandenergie), so halte ich folgendes Vorgehen für zweckmässig:

1. Bestehende reine Speicheranlagen sind wo immer möglich mit Pumpanlagen auszurüsten.
2. Bestände nachher immer noch ein Überschuss an nächtlicher

Bandenergie und wären die Prognosen der Gesamtenergie-Kommission noch relevant, so sollen die auch in ökologischer Hinsicht optimalsten Pumpspeicherwerk-Projekte verwirklicht werden.

3. Die Stufe Totensee-Oberwald mit Rhonezufluss liesse sich unter diesen Voraussetzungen bauen.
4. Von einer Stufe Gletsch-Oberwald hingegen ist unter allen Umständen abzusehen.

Thomas Pfister

Verpflichtende Richtlinie

Das BLN-Inventar in Kraft

Ma. Der Bundesrat hat gegen Ende 1977 eine erste Serie des Inventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) in Kraft gesetzt. Es ersetzt stufenweise seinen Vorläufer, das KLN-Inventar, das von einer gemeinsamen Kommission des Schweizer Heimatschutzes, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Schweizer Alpenclubs erarbeitet wurde und bisher stellvertretend für das noch ausstehende Bundesinventar diente.

Mit dem neuen *BLN-Inventar* will der Bund wesentlich dazu beitragen, dass die Gestaltung unseres Lebensraumes noch bewusster und entschiedener auf den Schutz und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart ausgerichtet wird.

Inventarisiert heisst nicht geschützt

Das BLN-Inventar enthält eine Serie von 65 Schutzobjekten, die über alle Landesgegenden verteilt sind. Durch die Aufnahme dieser Gebiete wird dargetan, dass sie *nationale Bedeutung* aufweisen und deshalb «in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdienen». Bei Erfüllung einer Bundesaufgabe darf vom Prinzip der

ungeschmälernten Erhaltung nur dann abgewichen werden, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Die Aufnahme eines Objektes in das Bundesinventar beinhaltet jedoch noch nicht den *effektiven Schutz* dieses Gebietes. Denn die Wahrung des Natur- und Heimatschutzes fällt laut geltender Rechtsordnung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Hingegen soll das BLN-Inventar die Tätigkeit zwischen Bund und Kantonen auf diesem Gebiet koordinieren helfen. Ihren Anstrengungen wie auch dem Einsatz der *privaten Organisationen* ist es zu verdanken, dass für einen Teil der inventarisierten Gebiete bereits wirksame Schutzmassnahmen getroffen werden konnten.

Ein Grossteil der inventarisierten Objekte besteht aus *naturnahen*

Kulturlandschaften, die namentlich im Gebirge wesentlich von der herkömmlichen Lebensweise der Bevölkerung mitgeprägt sind und sich durch eine über Jahrhunderte geübte schonende Nutzung der Naturgrundlage auszeichnen. Ihre hohe landschaftliche Qualität bewirkt, dass sie auf Veränderungen im Landschaftsgefüge empfindlich ansprechen.

Im Inventar enthalten

Ketten- und Plateaujura

Linkes Bielerseeufer BE, Le Chaseral BE, NE, Tourbière des Ponts-de-Martel NE, Creux du Van et gorges de l'Areuse NE, VD, Vallée de la Brévine NE, Vallée du Doubs BE, NE, La Dôle VD, Franches Montagnes BE, Gorges du Pichoux BE, Weissenstein SO, Lägerengebiet AG, ZH, Irchel ZH.

Tafeljura und Juranordfuss

Etangs de Bonfol et de Vendlin-court BE, Randen SH, Koblenzer Laufen AG.

Westliches Mittelland

La Côte VD, Lavaux VD, Grèves vaudoises de la rive gauche du lac de Neuchâtel VD, Vallon de l'Alondon – Moulin de Vert GE, Bois de Chênes VD, Coteaux de Cortaillod et de Bevaix NE, Marais de la haute Versoix VD.

Zentrales Mittelland

St. Petersinsel – Heidenweg BE, Altwässer von Aare und Zihl BE, Hallwilersee AG, LU, Baldeggersee LU, Reusslandschaft AG, ZG, ZH.

Nördliches und östliches Mittelland

Drumlinlandschaft Zürcher Oberland ZH, Imenberg TG, Hüttwilersee – Nussbaumersee TG, ZH, Glaziallandschaft Neerach-Stadel ZH, Frauenwinkel – Ufenau – Lützelau SZ, Nuolener Ried SZ, Katzenseen ZH, Unteres Fällandertobel ZH, Pfäffikersee ZH, Irchel ZH.



Westlicher Alpennordhang

Gelten – Iffigen BE, Les Grangettes VD, Vallon de Nant VD, Vanil Noir FR, VD, Hohgant BE, Chaltenbrunnenmoor – Wandelalp BE.

Zentraler und östlicher Alpennordhang

Silberen SZ, GL, Murgtal – Mürtshental GL, SG, Maderanertal – Fellital UR, Lauerzersee SZ, Pilatus LU, NW, OW.

Wallis

Binntal, Lac de Tanay, Val de Bagnes, Mont d'Orge près de Sion, Valère et Tourbillon.

Tessin

Piora – Lucomagno – Döttra, Delta del Ticino e della Verzasca, Monte Generoso, Monte San Giorgio, Monte Caslano, Ponte Brolla – Lonsone.

Im BLN-Inventar figuriert auch das Gebiet von Piora-Cadlimo-Döttra, das der Schweizer Heimatschutz für den Einsatz des Legates Rosbaud (siehe Seite 31) vorgesehen hat (Bild: Borelli).

Graubünden

Lag da Toma, Ruinaulta, Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins, Val di Campo, Kesch-Ducan-Gebiet, Trockengebiet im unteren Domleschg, Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernardino-Passhöhe.

Die 119 Meter lange Holzbrücke über den Rhein, wie sie Hans-Ulrich Grubemann von 1756–1758 in genialer Weise gebaut hatte und die 1799 von den Franzosen niedergebrannt wurde (Bild: Rast).

